

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1819

67 (21.8.1819)

Großherzoglich Badisches
A n z e i g e - B l a t t
für den
Dreisam - Kreis.

Nro. 67. Samstag den 21. August 1819.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

P u b l i c a n d u m .

R. N. 5992. Nach dem kürzlich erfolgten Ableben des Hofgerichts - Advokaten Hugelmann dahier sind bei der aufgenommenen Vermögens - Beschreibung dessen Manual - Akten über die ihm übertragenen Prozesse besonders verzeichnet, und zu Gerichtshänden in Verwahr genommen worden. Es wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen Parteien, deren Anwalt Advokat Hugelmann gewesen, die sie betreffenden Manual - Akten bei der Verlassenschaftsbehrde nach vorher berichtigten Deserviten ablangen können.

Verfügt, Freiburg den 17. August 1819.

Großherzogl. Badisches Hofgericht.
Frhr. v. Andlaw.

Hägglin.

Verfügungen des Direktorii des Dreisam - Kreises.

(Die Einsendung der Einkands - Verträge betreffend.)

R. D. Nro. 14882. Sämliche Aemter dieses Kreises werden in Gemäßheit einer anher gelangten Kriegs - Ministerial - Erlasses vom 29. v. M. Nro. 3995. an die schnelle Erledigung der denselben vorgelegt werdenden Einkands - Verträge und ihre Abfindung an die General - Cantons - Inspection angewiesen, indem eine Verzögerung derselben für den einen wie für den andern Theil höchst nachtheilig ist. Freiburg den 6. August 1819.

G. D. Directorium des Dreisam - Kreises.
Frhr. v. Türckheim.

Bob.

(Die Diarien der Theilungs - Commissaires betreffend.)

R. D. Nro. 15124. In Gemäßheit der Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 27. des v. M. Nro. 8125. wird die Verordnung des Großherzogl. Finanz - Ministeriums vom 29. Sept. v. J. Nro. 14585. wornach die monatlichen Auszüge aus den Diarien der Theilungs - Commissaires durch die Amtscassensforate der Amts - Kasse - Berechnung mit den übrigen monatlichen Belegen zugestellt werden müssen, so wie die weitere Finanz - Ministerial - Verfügung vom 15. Dez. 1818. Nro. 18355., nach welcher, um in die Führung der Diarien der Amtscassensforate und Theilungs - Commissaires mehr Ordnung zu bringen, diese Diarien von Viertel - zu Vierteljahre zur Brüfung an die Kreisdirectorien eingesandt werden sollen, den sämtlichen Amtscassensforaten mit dem Befehle in Erinnerung gebracht, daß man dießorts gegen die nachlässigen Amtscassensforaten künftig ohne alle weitere Erinnerung diejenige Strenge werde eintreten lassen, welche verständig sein wird, die Befolgung obgedachter Verordnungen zu bewirken. Freiburg den 10. August 1819.

G. D. Directorium des Dreisam - Kreises.
Frhr. v. Türckheim.

Bob.

(Das Fegen der Schöte und Röhren in den Häusern der Waldorte bet.)

K. D. Nro. 14669. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat durch Verfügung vom 14. v. M. Nro. 7580., in Betreff der Auskehrung der Schöte und Röhren in den ohne Kamin bestehenden Häusern der Wald- und Gebirgs-Gegenden, verordnet, wie folgt:

1) Von jetzt an, in dem Zeitraum von 2 Jahren, müssen alle in den sogenannten Wald- und Gebirgs-Orten bestehende hölzerne Schöte, Flecht-Gewölbe, Garten-Kamine, Rauchfänge u. d. gl., an denen sich der Glanz-Ruß so leicht ansetzt, und welcher durch das bloße allda übliche Abfehren des Flug- und Staub-Rußes gegen seine Entzündung nicht gesichert wird, abgeschafft sein.

2) Anstatt dieser hölzernen Rauchfänge müssen dieselben von heute an, in dem oben festgesetzten Termin von 2 Jahren, entweder von gebrannten Backsteinen, oder von getrockneten Leimsteinen, welche von Leim und Stroh oder Hegerl in eine Art Stein geknetet und an der Sonne oder Feuer getrocknet werden, gefertigt und an die Stelle der hölzernen Schöte errichtet sein.

3) Nach Ablauf dieses 2-jährigen Termins, welchen man zur Erzielung dieser ohnehin nicht sehr schwierigen Sache, wozu die Verfertigung und Austrocknung der oben beschriebenen Leimsteine in der Form und Größe der gebrannten Backsteine unter der Leitung eines gelehrten Maurers von den Hauseigentümern selbst verrichtet werden kann, und hiernach bloß der Arbeits-Lohn für die Errichtung des Feuerwerks selbst anstatt der zeitlichen aus Holz, Nägel, und Kal. bestehenden Schöten, in Betracht kommt, zu diesem Behufe besonders so weit ausgesetzt hat, so wird man eine allgemeine Visitation abhalten lassen, und bei allen denjenigen, welche bis dahin dieser gesetzlichen Anordnung nicht genügt haben, die hölzernen Schöte auf ihre Kosten und Gefahr wegnehmen, und die dafür angeordneten von Stein oder Leim-Backsteinen errichten lassen.

4) Das Amt hat zur Erreichung der guten Absicht der Reinerung die Einwohner durch das Mitwirken des Ortsvorstands, und unter der speziellen Committirung eines gelehrten und hinlänglich instruirten Ortsmurer, Meisters so viel möglich zu belehren, an Handen zu geben, und die neue Rauchfänge einrichten zu lassen.

5) Unterdessen und bis diese steinerne Schöte sämtlich errichtet und eingeführt sein werden, ist ohne alle Nachsicht mit allem Nachdruck darauf zu bestehen, daß das Ruhen und Abfehren der Kamine (Schöte) durch die bestellten Kaminfeger wenigstens 3 mal des Jahrs, etwa 2 mal im Winter-Semester und 1 mal in der Sommer-Zeit, geschehe, indem durch das bisher durch die Hausbewohner oder das Gefinde geschehene Ruhen und Abfehren nur der Staub-Ruß, aber nicht der gefährliche Glanz-Ruß, welcher weit entzündbarer ist, weggemacht worden ist.

6) Dieses 3malige Ruhen oder Fegen der Kaminfeger wird nach der diesseitigen Verordnung vom 29. Dez. 1818. Nro. 8279. bestimmt.

7) Zur Befestigung der durch das Abtragen des Glanz-Rußes in den hölzernen Schöten während diesen 2 Frist-Jahren entstehenden Nachtheile sind die Kaminfeger bei Verlust ihrer Concession verbunden, jedes mal dem Ortsvorsteher die Anzeige von dem mehr oder weniger gefahrvollen Schöte in der Absicht zu machen, daß solche alsdann sogleich durch die Orts-Feuer-Veschan eingesehen, und die nöthige Abhülfe nach ihren Vorschriften bis zum nächsten Fegen oder radikalen Abhülfe durch Errichtung der steinerne Schöte erfolge.

8) Erfolgt diese Abhülfe in der Zwischenzeit von einem Fegen zum andern nicht, so ist der Kaminfeger schuldig und verbunden, alsdann die Anzeige bei Amt zu machen, damit die Reuigen gehörig bestraft, und die nachlässigen Ortsvorstände gerügt werden.

Diese hohe Verfügung wird daher zur genauen Nachachtung bekannt gemacht, und an betreffenden Aemtern, welchen noch insbesondere eine verhältnismäßige Anzahl gedruckt,

rer Exemplarien zukommen wird, aufgetragen, solche durch die unterstehenden OrtsVorgesetzten gehörig zur Kenntniß der Wald- und Gebürgs-Bewohner zu bringen, und auf den richtigen Vollzug strenge zu wachen. Freiburg den 3. August 1819.

G. B. Directorium des Dreisam. Kreises.
Frhr. v. Türkheim.

Bob.

Bekanntmachungen.

Die Pfarrei Samshurst, AmtsMehrn im Kinzigkreise, ist durch die Entfernung ihres bisherigen Inhabers vakant. Sie unterliegt den Concursgesetzen, und ihr Einkommen in Geld, Naturalien, Kleinzeuend und Güter-Ertrag beläuft sich etwa auf 12 bis 1200 fl., worauf jedoch auf unbestimmte Zeit eine jährliche Abgabe von 300 fl. lastet, und, wenn diese aufhört, sich der Pfarrer aufs Gutfinden die Haltung eines Vikars gefallen lassen muß. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Vorschrift des Reggoblattes vom Jahr 1810, insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch die Resignation des bisherigen Lehrers ist die evangel. luth. Schulschule zu Neckargemünd, im Neckarkreis oberweit Heidelberg, mit einem Dienstetrag von 156 fl., im CompetenzAnschlag geschmet, erledigt worden. Die Competenten haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate oder Spezialate bei der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Seine Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, den dahiesigen Vicarius, Lehrer Wilhelm Stern zum Diaconus der Stadt Bernsbach zu ernennen.

Durch den Tod des Schullehrers Mayer ist der Filial-Schuldienst zu Sulzbach, Amts Bernsbach, mit einem Ertrag von 210 fl. in fixem Gehalt und Schulgeld, erledigt worden. Die Competenten haben sich beim Wurg- und Pfalzkreis-Directorium zu melden.

Durch den Tod des Lehrers Niede ist der katholische Schuldienst zu Mählsausen, Amts Blumenfeld, mit einem Einkommen von jährlichen 218 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich bei dem Seckreis-Directorium nach Vorschrift zu melden.

Der erledigte Schuldienst zu Karlsdorf, Oberamts Bruchsal, ist dem bisherigen Schullehrer Bregenger zu Wiesloch verliehen worden, und haben sich die Competenten um den erledigten Schuldienst zu Wiesloch vorschriftsmäßig bei dem Neckarkreis-Directorium zu melden.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Audurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen:

Aus dem Bezirksamte Staufen

(1) An Michael Mörgele von Ehrensteten auf Montag den 13. Sept. d. J. vor der TheilungsCommission im Stubenwirthshaus zu Ehrensteten.

Aus dem Bezirksamte Elzach

(1) An den Tagelöhner Joseph Fix von Elzach auf Freitag den 17. Sept. d. J. vor dem dortigen Amtsrevisorat.

Aus dem Bezirksamte Kandern

(2) An die Johann Fridolin Sacher'schen Eheleute auf Dienstag den 2. Sept. Vormittags 9 Uhr vor dem Theilungs-Commissariat im Wirthshaus zu Damlach.

Aus dem Bezirksamte Hornberg

(3) An die Francisca Föhrenbacher von Erdmannsweiler auf Montag den 30. August Vormittags in dem Rathhaus zu Hornberg.

Schuldenliquidation.

(1) Ueber das Vermögen des Johann Kenderer und des verstorbenen Michael Ebin von Rothweil ist Sankt erkannt; daher ihre Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses am 13. Sept. zur Nichtigstellung ihrer Forderungen in das Löwenwirthshaus zu Rothweil vor das TheilungsCommissariat hiemit vorgeladen werden.

Die Jakob Weisenborn'schen Eheleute zu Rothweil wünschen, sich mit ihren Gläubigern zu arrangiren, daher diese auf den 14. Sept. in das Löwenwirthshaus daselbst vor die TheilungsCommission hiemit vorgeladen werden.

Dreisach den 13. August 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.
Finweg.

Schuldenliquidation.

(2) Sämtlichen Kuren, Inhabern der gewerkschaftlichen Bergwerke zu Badenweiler und Sulzburg ist durch verschiedene öffentliche Blätter bereits bekannt gemacht worden, daß auf Andringen der Gläubiger an diese Bergwerke unterm 31. Oct. v. J. eine Schuldenliquidation angeordnet worden sei. Diese Liquidation ist nun mittlerweile so weit vorgerückt, daß binnen kurzer Frist über die angemeldeten Forderungen ein definitives Urtheil gefällt werden kann.

Indem man sämtlichen, zur Zeit noch unbekanntem Kuren, Inhabern, an welche kein besonderes Ausschreiben ergeht, davon Nachricht gibt, wird denselben zugleich eröffnet:

1) Daß Hofgerichts-Advokat Dr. Schlaar dahier als Vertreter der Masse aufgestellt, und über jede angemeldete Forderung mit seinen etwaigen Einreden nach geistlicher Vorschrift gehört worden sei. Jedem Kuren, Inhaber ist es gestattet, von den vorliegenden Verhandlungen in der Hofgerichtsregistratur dahier die Einsicht zu nehmen, oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter nehmen zu lassen, und wenn etwas dagegen erinnert, oder den bisherigen Verhandlungen beigefügt werden wollte, es zu thun; jedoch muß solches längstens binnen 6 Wochen von heute an geschehen. Wer innerhalb dieser Frist nichts vorträgt, von demselben wird angenommen, daß er die gegenwärtigen Verhandlungen genehmige.

Unter einem benachrichtiget man die gedachten Kuren, Inhaber:

2) Daß man bei einer am 13. Sept. d. J. vor sich gehenden Taafahrt versuchen wird, sowohl über die Art und Weise, wie die vorhandenen Schulden zu zahlen, als auch über den künftigen Betrieb des Bergbaus ein gültliches Uebereinkommen zu treffen, und fordert dieselben auf, an diesem Tage in der Frühe um 9 Uhr entweder in eigener Person, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten auf der hiesigen Hofgerichts-Kanzlei zu erscheinen. Von demjenigen, welcher ausbleibt, wird man annehmen, daß er auf alle und jede Rechte an die befragten Bergwerke verzichte, weßwegen auch ein solcher mit jeder nachherigen Einsprache gegen diejenigen Anordnungen ausgeschlossen wird, welche dieser Sache wegen werden getroffen werden.

3) Wird Ihnen bekannt gemacht, daß die meisten Bergwerks-Rechnungen zwar gestellt, aber noch nicht gehörig revidirt und genehmiget sind. Um nun auch diese in Richtigkeit zu stellen, macht man Ihnen auf den Fall hin, als nicht durch ein anderes gültliches Uebereinkommen der Grund gelegt werden sollte, davon Umgang zu nehmen, den Vorschlag, ob sie die Revision und Adjustrung dieser Rechnungen nicht dem Großherzoglich Bad. Oberbergrath Kummich zu Kandern, der auch ein Mitglied der Gesellschaft ist, delegirt übertragen wollen, daß sie vorläufig alles dasjenige genehmigen, was dieser hierwegen zu thun, für Recht und billig halten wird. Auch hierüber, oder was für ein anderer die Erledigung dieses unverschiedenen Gewäirts möglichst befördernder Vorschlag gemacht werden wolle, haben sämtliche zu und noch unbekanntem Kuren, Inhaber, die nicht durch besondere Ausschreiben davon Kenntniß erhalten, innerhalb der gedachten Frist von 6 Wochen sich um so gewisser zu erklären, als von denjenigen, welche inner diesem Zeitraum hierüber keine Erklärung abgegeben, und nicht schon aus dem oben gedachten Grund als auf ihre Rechte gänzlich verzichtend angesehen werden, angenommen wird, daß sie auf alle Einsprache gegen dasjenige verzichten, was hierwegen entweder durch die Majorität derjenigen Kuren, Inhaber, welche sich darüber erklärt haben, beschlossen, oder etwa von Amtswegen verfügt werden wird. Freiburg den 31. Juli 1819.

Von Commissions wegen.
Kupferich mitt.

Aufforderung.

(1) Der von dem Großherzoglich Bad. Linien-Infanterie-Regiment Großherzog entworfene Janitschar Philipp Jakob Guitenberg von hier wird hiemit aufgetordert, sich in Zeit 3 Monaten dahier zu stellen, und sich über seine Entweichung zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß nach fruchtlos umlaufener Frist gegen ihn als ausgetretener Untertan nach den Landesgesetzen werde verfahren werden.

Mannheim den 14. August 1819.

Großherogl. Stadtm.
v. Jagmann.

Aufforderung.

(1) Philipp Camp lediger Bürger Sohn von Hartheim, welcher schon seit 1792. von seiner Heimath entfernt ist, wird hiedurch aufgefodert, innerhalb Jahresfrist sich dahier zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen darum sich gemeldet habenden nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz wird überlassen werden.

Staufen den 13. August 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.
Martin.

Aufforderung.

Die Handlungserzogen Philipp Merian, et Compagnie wird durch den Verkauf des Eisenerwerbs zu Wehr an die hohe Landesherrschafft aufgelöst, deswegen werden auf Ansuchen gedachter Compagnie alle diejenige, welche aus was immer für einem Grund etwas an selbe zu fordern haben, hienit öffentlich aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen einer Frist von 6 Wochen entweder bei gedachter Compagnie in Wehr, oder bei diesem Amte unter dem Präjudiz anzubringen, als sie nach denen Umflus damit nicht mehr würden angehört werden.

Säckingen den 16. August 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

Aufforderung.

(2) Die Dominik Birkenmeyerische Ehefrau Catharina, geborne Schönwald von hier, wird hiedurch, da ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, aufgefodert, sich binnen 4 Wochen bei dießseitigem Stadtamte persönlich einzufinden, da eine Angelegenheit dieses ihr persönliches Eintreffen nöthig macht.

Freiburg den 10. August 1819.

Großherzogl. Stadamt.
v. Christmar.

Aufforderung.

(3) Johann Grob von Kadelburg, welcher im Jahr 1807. vom Großherzogl. Artillerie-Regiment, bei welchem er als Gemeiner gestanden, desertirt ist, wird auch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen von heute an um so gewisser bei dießseitiger Großherzogl. Stelle oder seinem Artillerie-Commando zu stellen, als sonst nach der Landesverfassung gegen ihn verfahren werden würde.

Lhingen den 27. Juli 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

Aufforderung.

(2) Aus höchstem Auftrage des Großh. Kriegsk. Ministerii v. Dep. ddo. Karlsruhe den 22. d. No. 3899 wird der seit dem Feldzug nach Rußland vermißte Soldat Thadeus Abert von Zimmendingen, vom Großh. Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm, anmit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei unterfertigtem Bezirksamte, oder bei seinem Regimente um so gewisser zu stellen, als sonst nach den Landesgesetzen wider dergleichen Vermißte, und insbesondere auch rücksichtlich des Vermögens des Thada Abert verfahren werden würde. Engen den 28. Juli 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.
Eckhard.

Aufforderung.

(2) Die gesetzlichen Erben des schon im Jahr 1814. verstorbenen Georg Helzmann aus dem obern Altenweg, Gemeinde Bietzhäler, werden hienit aufgefordert, sich unter Vorbringung der erforderlichen Ausweise um so gewisser bei dem Großh. Amtsrevisorat dahier zu melden, als sonst die in 68 fl. 32 kr. bestehende Verlassenschaftsmasse dem Großh. Fiscus würde zugewiesen werden.

Neustadt den 31. Juli 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.
Obkircher.

Aufforderung.

(2) Vor etwa 32 Jahren hat sich der ledige Bürger Sohn Landesin Feger von Münchweiler als Zimmergesell auf die Wanderschaft begeben, und seither nichts mehr von sich hören lassen. Derselbe, oder dessen allenfällige rechtmäßige Leibeserben werden daher aufgefordert, entweder selbst oder durch Bevollmächtigte binnen Jahresfrist sich dahier zu stellen, und das vorhandene wenige Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigens solches den nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz wird gegeben worden. Ettenheim den 3. Juli 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.
Donsbach.

Verladung.

(3) Beneficiat Augustin Tropp zu Baden ist den 29. Nov. 1818. mit Hinterlassung eines Testaments verstorben, über welches die eingesetzten Erben sich mit den nächsten Anverwandten vertragen haben.

Zu deren letztern gehört Friedrich Schmalholz von Doss, von welchem man im Jahr 1811.

aus Amsterdam zum letztenmal Nachricht erhalten hat, und dessen Dasein von den Betheiligten nicht anerkannt ist. Derselbe, oder dessen Erben werden hiemit vorgeladen, vom heutigen binnen Jahresfrist sich zu melden, und wegen ihres Beitritts zum Vergleich zu erklären, widrigens er oder sie bei der endlichen Vertheilung als nicht existirend angesehen werden.
Baden am 21. Juli 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

Schanz.

Mundtobdt. Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtobdt erklärten Personen, nichts geborgt, oder sonst mit denselben kontrahirt werden:

Aus dem Stadt- und Landamte Offenburg

(1) Von Elgersweier dem Bürger Mathias Kempf, dessen Pflger Joseph Kempf von dort ist.

Aus dem Bezirksamte Schopfheim

(1) Von Bies dem Bürger alt Johannes Böhler, dessen Pflger der dortige Bürger Mathias Homberger ist.

Aus dem Bezirksamte Breisach

[1] Von Rördingen dem Georg Gerteisen dem Ältern, dessen Pflger sein Sohn Stephan Gerteisen Wfaenwirth von da ist.

Aus dem Stadt- u. Landamte Offenburg

(3) Von Bohlsbach dem Bernhard Kornmaier, dessen Pflger Hilpert Krämer von da ist.

Aus dem Bezirksamte Stockach

(2) Von Sattelbach dem Joseph Gebhard, jetzt in Nenzingen verbürgert, dessen Pflger der Vogt Walbel von Nenzingen ist.

Mundtobdt. Erklärung.

(3) Die Philipp Hölzlin'schen Eheleute von Wittnau werden neuerlich als mundtobdt erklärt, und ihnen der dortige Bürger Joseph Winterhalter als Pflger aufgestellt, ohne dessen Einwilligung diesen Eheleuten weder etwas geborgt, noch mit solchen ein rechtdgültiger Handel abgeschlossen werden kann.

Freiburg den 26. Juli 1819.

Großherzogl. Landamt.

Neuerliche Mundtobdt. Erklärung.

(2) Die ins Anzeigebblatt vom Jahr 1807. sub No. 5. S. 44 gegen die Adam Hegertlichen Eheleute von Müllersbach eingedructe

Mundtobdt. Erklärung des Inhalts: — selben werde die Vermögens-Verwaltung wegen übler Hauswirthschaft abgenommen, und daher Jesdermanns gewarnt, ihnen ohne Einwilligung ihres obrigkeitlich aufgestellten Pflgers, Zunftmeister Joseph Massie, weder etwas zu borgen, noch was immer für ein Kauf das Vermögen derselben Bezug habendes Geschäft mit ihnen einzugehen, bei Verlust der Forderung und Nichtigkeit des Handels — wird heute mit der Abänderung wieder erneuert: daß für den bisherigen Pflger ist der Zunftmeister Servas Schwarz von da in dieser Eigenschaft aufgestellt worden.

Müllersbach den 9. August 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

Finweg.

Mundtobdt. Erklärung und Schuldenliquidation.

[2] Der Hofbauer Jakob Krämer von Breitenbret, Postel Freiamt, ist im ersten Grade für mundtobdt erklärt, und für denselben Valentin Krämer alda als Aufsichtspflger bestellt worden, ohne dessen Mitwirken und Einwilligung Jakob Krämer keine rechtsbeständigen Handlungen vornehmen kann. Montag den 6. Sept. d. J. wird gegen ihn in Altoogt Kupfershaus zu Breitenbret die Schuldenliquidation abgehalten, bei welcher derselben Gläubiger ihre Forderungen rechtdgültig zu liquidiren haben, bei Vermeidung der aus dem Richterscheinen entspringenden Nachtheile.

Emmendingen den 13. August 1819.

Strafurtheil.

[1] Das hochbblliche Directorium des Drehsamtkreises hat mittelst hohen Erlasses vom 16. v. M. No. 1330L gegen den Refracteur Sebastian Dengler von Rothweil, der sich auf geschene öffentliche Vorladung binnen der darinn bestimmten Zeit nicht gestellt hat, die Confiscation dessen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens und den Verlust des Ortsbürgerrechts ausgesprochen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Breisach den 13. August 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

Strafurtheil.

(2) Da der von hier gebürtige, von dem Großherzogl. Bad. Linien-Infanterie Regimente von Stockhorn entwichene und edictaliter vorgeladene Soldat Wilhelm Schmitt sich innerhalb der anberaumten Frist nicht gestellt hat, so ist

durch Entschließung des Großherzogl. Directorii des Neckarkreises vom 3. dieses genannter Wilhelm Schmitt seines Gemeindegürgerrechts verlustig, und die Confiskation seines Vermögens erkannt worden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Mannheim den 15. Juli 1819.
Großherzogliches Stadtmamt.

Strafarttheil.

(3) Durch Beschluß des Großherzoglichen Neckarkreis Directoriums vom 3. d. M. No. 12960. wurde der von dem 3. Großherzoglichen Linien-Infanterie-Regiment desertierte Peter Mayerhoffer von Steigelsbach in die Strafe des Vermögens und Gemeindegürgerrechts Verlusts verurtheilt. Neckarbischofsheim den 19. Juli 1819.
Großherzogliches Bezirksamt.

Diebstahl.

(1) In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. wurden nach einem heute eingekommenen Berichte dem Jakob Schmid von Singgen mittelst gewaltigen Einbruchs entwendet:

1. 8 Paar baumwollene Strümpfe.
2. 3 " " leinene
3. 3 " " gärnene Sommer-Strümpfe.
4. 1 Pfund Baumwolle.
5. 1 Paar wollene Strümpfe.
6. 1 Elle schwarzes wollenes Tuch.
7. 2 Tischtücher.
8. 1 wollenes Bruststück.
9. 1 Paar Schuh.
10. 3 Sacktücher.
11. 1 Weber-Bruststück.
12. 1 Fruchtmaß, 6 Viertel haltend.
13. 5 Mannsheender.
14. 2 Paar lange Hosen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß mit der Warnung gegen den Ankauf dieser Effekten bringen, ersuchen wir die Groß. Behörden, im Entdeckungsfalle den Besitzer oder Verkäufer derselben sogleich zur Einleitung des Geeigneten anzuhalten bekannt machen zu lassen.

Säckingen am 14. August 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.

Balante Actuaries-Stelle.

(1) Bei dem unterfertigten Bezirksamte ist das 2te 314 fl. ertragende Actuarat erledigt, welches sogleich wieder besetzt werden muß. Die hiezu lusttragenden Subjecte werden eingeladen, sich diesfalls unter Anlegung der er-

forderlichen Befähigungs- und Sitten-Zeugnisse an die unterzeichnete Stelle zu wenden.
Schopfheim den 16. August 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.
Wundt.

Kaufantrage und Verpachtungen.

Fruchtversteigerung.

Bis Montag den 6. Sept. d. J. Morgens 8 Uhr werden auf dem herrschaftl. Fruchtspeicher zu Forchheim ohngefähr 570 Sester Gerste öffentlich versteigert. Richinsbergen d. 17. August 1819.
Großh. Domänen-Verwaltung.

Frucht-Versteigerung.

[1] Samstag am 28. d. M. Vormittags um 9 Uhr werden von dem herrschaftlichen Früchten-Vorrath auf den Petershof- und Kometenbur-Speichern zu Freiburg circa 1500 Sester Roggen 2000 Sstr. Gersten gegen baare Bezahlung partheiweise öffentlich versteigert, und wenn sich die Ausgebote den Marktpreisen annähern, oder wenn die von 2 Sachverständigen abgeschätzte Werthpreise erzielt sind, sogleich zugeschlagen werden. Dabei wird ferner bekannt gemacht, daß um obige Preise jetzt schon täglich Roggen und Gersten, Rutt und Sesterweise gegen gleich baare Bezahlung abgegeben werden.
Freiburg den 19. August 1819.

Großherzogl. Dom. Verwaltung.

Fischwasser-Verpachtung.

Montag den 20. Sept. d. J. Nachmittags 1 Uhr wird das Großh. Bad- und Fürst. Fürstend. gemeinschaftliche Fischwasser auf dem Feldsee, Rothwasserbach und Dittensee, worüber der Besatz auf Martini 1819. zu Ende geht, im Köhlerwirthshaus oben an der Steig (bei Hintergarten) auf weitere 4 Jahre, unter Ratifikations-Vorbehalt öffentlich verpachtet, wozu man die Liebhaber hiedurch einladet.

Freiburg den 18. August 1819.

Großh. Domänen-Verwaltung.

Wirthshausversteigerung.

(2) Der durch hohen Kreisdirectorial. Beschluß vom 6. März d. J. No. 3962. ausgesprochene Verkauf des Stubenwirthshauses zu Pfaffenweiler wird Montag den 30. August Vormittags 9 Uhr in dem Stubenwirthshause daselbst vorgenommen werden. Dasselbe besteht aus einem dreißtöckig gemau-

ersten Wohnhause, enthaltend 2 große heizbare Wirthsküchen, dann 4 weitere Nebenzimmer, wovon ebenfalls 2 heizbar sind, nebst einem großen Anbau, worin ein Tanzsaal errichtet werden kann.

Ferner aus 2 gewölbten Kellern, in welchen wenigstens 800 Saum Wein aufbewahrt werden können. Aus einem Gaststalle, in welchem über 40 Pferde unterzubringen sind, nebst weiterem Scheuerwesen, Stalung, Holz-Remise etc.

Auf dem Stubenwirthshause ruht nebst der Wirthschafts-Gerechtigkeit noch das Metzger- und Backrecht.

Die Schätzung ist 5400 fl., und in sechs verzinslichen Jahresterminen zahlbar.

Die nähern Bedingungen werden am Steigerungstage den Kaufsuchhabern eröffnet, können auch täglich auf der hiesigen Amtskanzlei eingesehen werden.

Fremde Kaufsuchhaber haben sich durch legale Zeugnisse über ihr Vermögen auszuweisen. Staufien am 2. August 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.
Martin.

Hofguth-Versteigerung.

(2) Freitag den 27. August l. J. Nachmittags um 2 Uhr wird mit höherer Bewilligung der Ruchsbauern Lehenhof des Fridolin Meier zu Gutenberg, bestehend aus einem ganz neuen Hause mit Scheuer und Stallung unter einem Dache, Hofraithe und Krautgarten, 72 Jauchert Acker und 11 Joch. Wiesen in dem Hause selbst versteigert.

Der Ausrufspreis ist 3400 fl., und der Erlös in 4 von Martini 1819. verzinslichen Terminen, Martini 1820, 21, 22, 23, bezahlt.

Die übrigen Bedingungen werden am Steigerungstage eröffnet, oder können auch in hiesiger Kanzlei eingesehen werden.

Indem wir dieses öffentlich bekannt machen, bemerken wir noch, daß sich auswärtige Kaufsuchhaber mit legalen Vermögens-Zeugnissen ausweisen müssen.

Ziengen den 10. August 1819.
Großherzogl. Amtskanzlei.
Spener.

Frucht-Preise.

Tag	Namen der Marktoerte.	Weizen.		Dinkel.		Korn.		Hoggen.		Gersten.		Boden.		Erb.		Wit.		Lin.		Misch.		Misch.		Wol.		Sa.	
		fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
August 14	Freiburg, beste	1 34	1 8			55	43																				
	mittlere	1 25	59			51	40																				
	geringere	1 12	53			48	37																				
15	Emending, b.	1 42	5			52																					
	mittlere	1 39	57			49	34																				
	geringere	1 10	50			48																					
11	Staufien, beste	1 48	1 18			1	49																54				
	mittlere	1 30	1 12			51	39																49				
	geringere	1 45	1 6			45	35																42				
16	Endingen, b.	1 40	57			49	39																				
	mittlere	1 30	54			48	33																				
	geringere	1 10	51			47	28																				
14	Kandern, beste			1 52	1																						
	mittlere			1 48																							
	geringere			1 30																							
12	Lörrach, beste			1 41																							
	mittlere			1 31																							
	geringere			1 21																							
13	Mühlheim, b.	1 24		2		34	39																				
	mittlere	1 18		1 18		51	35																				
	geringere	1 12		1 48		48	33																				
8	Waldbut, b.					34	26																				
	mittlere			1 6		32																					
	geringere																										

Der Schrift.